

85. Sind Kure neueren Rechtes im Sinne des § 328 A. U. R. II. 2 für ausstehende Kapitalien zu erachten?

IV. Civilsenat. Urt. v. 13. April 1899 i. S. G. (Rl.) w. v. D. (Bekl.). Rep. IV. 454/98.

- I. Landgericht Breslau.
- II. Oberlandesgericht baselst.

Die am 27. März 1897 verstorbene Witwe B. hat testamentarisch ihre beiden Töchter, nämlich die Beklagte und eine Frau P., zu Erbinnen eingesetzt, hingegen den Kindern ihres vorverstorbenen Sohnes S., darunter der Klägerin, nur ein Vermächtnis von je 5000 *M* zur Abgeltung ihres Pflichttheiles bestimmt. Die Beklagte hat ein Inventar des mütterlichen Nachlasses eingereicht, das mit einem Überschusse von 102 094,44 *M* abschließt.

Die Klägerin erkennt die Richtigkeit dieses Inventars nicht an, verlangt vielmehr, daß behufs Berechnung ihres Pflichttheils der Teilungsmasse noch 33 250 *M* hinzugerechnet werden. Die Erblasserin hat nämlich durch notarielle Urkunde vom 9. November 1893 der Beklagten und deren Schwester je 19 Kure der Gewerkschaft B. zum Preise von je 100 *M* verkauft und über Zahlung des Kaufpreises quittiert. Die Klägerin behauptet nun, daß in Wahrheit ein Kaufpreis weder vereinbart noch bezahlt sei, auch die Kure je einen Wert von 1700—1800 *M* gehabt hätten, und deshalb eine verschleierte Schenkung vorliege. Sie ist der Ansicht, daß die Schenkung mit einem Wertbetrage von 33 250 *M* seitens der Beklagten zur Ausgleichung gebracht werden müsse.

Vom Landgericht ist die Endentscheidung von der Leistung zweier der Beklagten auferlegten Eide abhängig gemacht. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht ohne weiteres die Klage

abgewiesen. Die von der Klägerin eingelegte Revision ist für begründet erachtet, und die Sache in die Vorinstanz zurückverwiesen worden, aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung des Rechtsstreites hängt von Beantwortung der Frage ab, ob der Wert der 19 Kuxe, welche die Beklagte von der Erblasserin nach Angabe der Urkunde vom 9. November 1893 kaufweise, nach Behauptung der Klägerin aber schenkungsweise übertragen erhalten hat, im Falle der Richtigkeit dieser Behauptung von der Beklagten gemäß § 328 A.L.R. II. 2 zu konferieren ist.

Bei Prüfung der Frage nimmt das Berufungsgericht zunächst an, daß die hier fraglichen Kuxe, die unstreitig erst unter der Herrschaft des preussischen Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu rechtlichem Dasein gelangt sind, nicht als Grundstücke oder Gerechtigkeiten angesehen werden könnten. Dies wird daraus hergeleitet, daß Kuxe zwar nach § 253 A.L.R. II. 16 die ideellen Eigentumsanteile der Gewerken an dem Bergwerke dargestellt und deshalb die Eigenschaft unbeweglicher Sachen gehabt hätten, aber nach den §§ 94 flg. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und besonders infolge der dadurch der Gewerkschaft stillschweigend verliehenen juristischen Persönlichkeit nur noch den aliquoten Anteil der Gewerken an dem Gewerkschaftsvermögen repräsentierten und danach für bewegliche Sachen erklärt seien. Diese Ausführung ist rechtlich nicht zu beanstanden, auch von der Revision nicht angefochten.

Das Oberlandesgericht gelangt dann aber zu der Annahme, daß Kuxe neueren Rechts im Sinne des § 328 A.L.R. II. 2 auch nicht als ausstehende Kapitalien zu erachten seien. Diese Auffassung wird von der Revision mit Recht bekämpft. Das Berufungsgericht erwägt, daß unter ausstehenden Kapitalien nach Vorschrift des § 328 a. a. O. in Verbindung mit § 12 A.L.R. I. 2 überhaupt nur Aktivforderungen auf eine bestimmte Geldsumme und mit bestimmter oder durch Kündigung herbeizuführender Verfallzeit zu verstehen seien, zu diesen Vermögensrechten aber die streitigen Kuxe nicht gerechnet werden könnten. Es läßt sich zugeben, daß die Wortfassung „ausstehende Kapitalien“ einen gewissen Anhalt für die Auslegung des Berufungsgerichtes giebt. Allein dieser lediglich äußerliche Gesichtspunkt erscheint nicht ausschlaggebend. Das entscheidende Moment ist vielmehr in dem Gegen-

satz des § 328 zu dem § 329 a. a. O., unter Berücksichtigung der §§ 10 flg. A.L.R. I. 2, zu suchen. Nach § 328 A.L.R. II. 2 sollen Schenkungen von Grundstücken, Berechtigkeiten und ausstehenden Kapitalien konfiziert werden, nach § 329 Schenkungen von sonstigem Vermögen nicht. Diese Gegenüberstellung weist nach der Natur der bezüglichen Vermögensbestandteile auf den Gegensatz zwischen angelegtem Vermögen und barem Gelde oder ähnlichem Vermögen hin. Es läßt sich danach verstehen, daß der Gesetzgeber die Schenkung von Vermögensstücken ersterer Art, nicht aber die Schenkung von Vermögensstücken letzterer Art der Kollation unterworfen hat. Diese Auffassung findet eine Unterstützung in den allgemeinen vermögensrechtlichen Bestimmungen der §§ 10—13 A.L.R. I. 2. Insbesondere kommt der § 12 dort in Betracht, wonach Papiere auf den Inhaber, wie z. B. Banknoten, Pfandbriefe, Aktien u. s. w., sie mögen Zinsen tragen, oder nicht, gleich anderen Schuldinstrumenten zum Kapitalvermögen gerechnet werden sollen. Dem Kapitalvermögen in diesem Sinne die Kuxe neueren Rechtes beizuzählen, erscheint unbedenklich. Dieselben stellen eine Vermögensanlage dar, welche, wenn sie auch an sich nur einen aliquoten Anteil an dem Vermögen der Gewerkschaft gewährt, sich doch bei der Ver Silberung derselben und der Auseinanderlegung der Gewerke in einen Geldanspruch an die etwaige Teilungsmasse umsetzt, in ähnlicher Weise, wie es bei Aktien der Fall ist. Gegenüber vorstehenden Gesichtspunkten kann dem vom Berufungsgericht betonten Umstande, daß die Kuxe von Haus aus nicht auf einen bestimmten Geldanspruch mit bestimmter Verfallzeit lauten und überdies mit bestimmten eigenartigen Rechten und Pflichten verknüpft sind, ein erhebliches Gewicht nicht beigemessen werden. Aus der Theorie und Praxis des preußischen Rechtes läßt sich ein Gegenargument ebensowenig entnehmen. Das vom Berufungsgericht herangezogene Urteil des vormaligen preußischen Obertribunals in dessen Entscheidungen Bd. 34 S. 245 betrifft eine Schenkung von Bankgiro-Anweisungen und gelangt zur Nichtanwendung des § 328 A.L.R. II. 2 auf diese Zuwendung wesentlich aus der Ermägung, daß solche Anweisungen bares Geld repräsentierten (S. 252). In anderen Urteilen hat derselbe Gerichtshof angenommen, daß zu den ausstehenden Kapitalien nicht bares Geld, aber Staatspapiere auf den Inhaber gehörten.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 1 S. 68; Jurist. Wochenschr. von 1848 S. 719.

Das Urteil des Reichsgerichtes in den Entsch. desselben in Civils. Bd. 28 S. 251 spricht nur aus, daß die urkundliche entgeltliche Übertragung von neueren Kuzen als Sachkauf dem Kaufstempel unterliege. Dagegen vertritt das Urteil des Reichsgerichtes vom 20. Januar 1887, abgedruckt in der Jurist. Wochenschr. von 1887 S. 104, auch den Standpunkt, daß es sich in § 328 A.L.R. II. 2 (§ 12 A.L.R. I. 2) wesentlich um den Gegensatz zu barem Gelde handle. Eccius (Preußisches Privatrecht Bd. 4 § 274) versteht unter ausstehenden Kapitalien Forderungen auf eine Geldsumme und zählt deshalb zu denselben auch Inhaberpapiere über Geldbeträge, nicht aber Aktien, während von Dernburg (Preußisches Privatrecht Bd. 3 § 243) und Gruchot (Erbrecht Bd. 3 S. 40) Inhaberpapiere, von ersterem auch wohl Aktien (im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Funktion und Geltung) dazu gerechnet werden.

Demzufolge verlegt das Berufungsurteil den § 328 a. a. D. und unterliegt der Aufhebung. Die Sache selbst ist an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil noch festzustellen bleibt, ob eine verschleierte Schenkung von Kuzen vorliegt.“